

Wege-Ordnung de Anno 1717.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement, Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus natus, Bischof zu Hildesheim und Lüttich, Administrator des Stifts Berchtesgaden, in Ober- und Nieder-Bayern, auch in der Ober-Pfalz, in Westfalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horn etc. tun kund und hiermit zu Wissen, als wegen derer in unserem Herzogtum Westfalen sich hin und wieder befindlichen schlimmen Wegen vor- und nach vielen Klagen einkommen, also dass von dasigen unseren Löblichen Land-Ständen der Ritterschaft und Städten, sowohl bei dem letzthin, als auch in nächstvorigen Jahren abgehaltenen Landtagen desfalls verschiedene nachdrückliche Erinnerungen eingelegt worden, so haben Wir für nötig befunden, aufgefordert und eingelangten untertänigsten Bericht und Gutachten von unseren Land-Drosten und Räten, nachfolgende Verordnung ins Land ausgehen, und zu männiglichen Wissenschaft bringen zu lassen, und zwar:

1.

Sollen die Landstrassen und gemeinen Wege verbessert, nötige Brücken aufgerichtet, selbige mit guten Lehnen versehen, und die alten in gutem Stand erhalten, sodann die Gräben zu Ableitung des Wassers ausgeworfen, auch die an beiden Seiten nahe aufeinander stehende Bäume samt der in die Wege stehender Wurzeln umgehauen, und die Hecken solcher Gestalt gestümpert werden, damit selbige über fünf Fuss hoch nicht verbleiben, und also Kutschen und Wagen füglich passieren, und durchfahren mögen, und sollen zu diesem allem diejenige von einem Dorf zum anderen angewiesen sein, welchen ein solches von Alters her obliegt, und zudem schuldig sein: Weil aber, eingenommenen Bericht nach, die Wege überall der Gestalt verschlimmert, dass selbige ohne Gefahr zu passieren unpraktikabel, und damit nun das Publikum hierunter länger nicht leide, so soll solche Arbeit, jedoch nur für dieses mal und absque consequentia (*ohne Konsequenz*), Kirchspiels weise geschehen, und da selbiges verrichtet, zu dessen fernerer Unterhaltung diejenigen angewiesen sein, denen ein solches zu tun gebührt. Und auf den Fall zwischen ein oder anderen sich desfalls zunächst einiger Streit erheben würde, so sollen diese beide zu solcher Arbeit konkurrieren, und so lange continuiren, bis dahin dieser Streit von beiden disputierenden Teilen wird mit Recht ausgemacht sein, und als lang dieses nicht geschehen, und indessen die Wege hin und wieder verschlimmert würden, sollen sie beide streitenden Teile abermals selbige auszubessern gehalten sein. Damit nun:

2.

Dieses für gesamt und mit Nachdruck ad Effectum gebracht werde, so soll jeden Orts-Führer anbefohlen sein, all solcher Arbeit mit beizuwohnen, und auf die Arbeitende gute und fleissige acht zu haben, dagegen ihrem Führer für diese seine Mühe von demjenigen Ort, so die Arbeit zu verrichten schuldig, tägliche ein Kopfstück ausgereicht werden, ein mehreres aber der Führer, obschon derselbe an zwei Orten zu gleicher Zeit die Aufsicht haben würde, zu fordern nicht bemächtigt sein. Die Arbeit solle:

3.

Nach dem Fuss der Schatzung eingerichtet und prästirt werden, jedoch solcher Gestalt, sofern Unsere Untertanen sich auf eine andere tunliche Weise unter sich vergleichen könnten oder würden, ein solches ihnen unbenommen, sondern jederzeit frei stehen bleiben solle. Dafern:

4.

Die Arbeiter wegen Ungleichheit gravirt (*wiegt*) sich befinden, und irgendwo ihren Recursum (*Wiederauftreten*) dessenthalben hinnehmen würden, so solle ihnen zwar frei gestellt sein, bei Uns oder Unseren Land-Drost und Räten sich darüber zu beschweren, jedoch damit sub isto praetextu (*unter diesem Vorwand*) die Arbeit nicht aufgehalten oder gar verlassen werde, solcher unermesslicher Recursus (*Wiederauftreten*) nur effectum simplicem devolutivum (*ein einfacher Dezentralisierungseffekt*), nicht aber suspensivum (*aufschiebend*) gewinnen, dieses auch hierdurch specialiter praecavirt (*er hat sich speziell darum gekümmert*) sein. Und dafern dieser halben bei Unseren Richtern Klagen vor- oder reinkommen würden, sollen dieselben schuldig und gehalten sein, die Querulanten alsdann von sich ab- und wie obenstehend, zu verweisen. Damit nun:

5.

Unseren Untertanen an ihrer Feldarbeit keine sonderbare Hinderung geschehe, so solle denselben zur Fortsetzung dieses Werks von unten gemeldetem dato an bis Martini pro omni Termino praefigirt (*für jeden vorgegebenen Begriff*) und an bestimmt sein. Da aber:

6.

Nach Verfließung dieser Zeit, ein oder anderen Orts die Arbeit vorgesetzter massen noch nicht vollendet sein, und alsdann Klagen darüber einkommen würden, solchen falls der Orts-Führer auf ein Jahr lang à perceptione sui salarii suspendirt (*er wird vom Erhalt seines Gehalts suspendiert*), hingegen der saumhafte Ort, nach Ertrag deren Säumiger Vermögen, in 10 bis 25 Goldgulden Brüchten, anderen zum Exempel, hiermit deklariert sein solle. Weilen aber:

7.

Es der Augenschein gibt, dass durch die in Städten und Freiheiten sich befindliche Erdfänge, absonderlich auch die Abführung des Wassers die Wege aufs neue verdorben werden, so sollen selbige sofort alle abgeschafft, oder aber da ein solches ein oder andern Orts nicht wohl und füglich geschehen kann, auf jeden Orts Kosten unter arbitrari Strafe, sub directione (*unter Leitung des*) Bürgermeister und Rat im guten Stand und zwar ohne einzigen ferneren Last gesetzt und belassen werden. Und befehlen Wir diesem nach gnädigst und allen Ernstes, gestalten oben gesetzter Unserer gnädigster Verordnung in allen darin enthaltenen Punkten und Clausulen gehörend nachzukommen, da im widrigen die Verbrecher mit hoher scharfer Strafe angesehen, und gegen diejenige sofort mit wirklicher Exekution verfahren werden solle, jedoch mit diesem hierbei einiges Beschwernis zu haben, vermeinen würde, demselben der ordentlicher Weg Rechts, wie vorhin gemeldet, quoad effectum devolutivum (*was den devolutiv-nären Effekt betrifft*) offen bleiben, in seiner Befugnis gehört, fort befindenden Dingen schleunige Justiz erteilt, und die jetzt getane Reparation der Billigkeit nach demselben gut gemacht werden solle. Urkundlich Unseres Handzeichens und bei gedruckten Insigels. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 16. Juni 1717.

Joseph Clement, Churfürst (L.- S.)

Vt. J. M. Schönhoven

J. G. Fabri.



Das Erz-Bistum Köln
(um 1630)